

RS OGH 2007/8/8 9ObA98/07p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2007

Norm

ARG §9

Rechtssatz

Die auf Grund der geltenden Rechtslage völlig klare Unterwerfung der Arbeitnehmer der Österreichischen Bundesbahnen unter die Schutzbestimmung des Arbeitsruhegesetzes führt zur Konsequenz, dass auch der allgemeine, vom Ausfallsprinzip getragene Entgeltbegriff des § 9 Abs 1 ARG Anwendung zu finden hat. Da diese Rechtslage erst seit 1.5.2004 gilt, gibt es überhaupt keinen Anhaltspunkt, auf dem ARG beruhende Entgelt(fortzahlungs)ansprüche aus der älteren Bestimmung des § 53 Abs 5 BundesbahnG heraus in einem einschränkenden Sinn zu interpretieren.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 98/07p
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 98/07p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122356

Im RIS seit

07.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at